

12. Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf in allen Theilen und dankt der Deputation für die sorgfältige Ausarbeitung desselben.

13. Feier des achtzehnten Octobers.

Die Bürgerschaft sieht sich durch die Gründe des Senats nicht veranlaßt, von ihrem Beschlusse vom 21. Mai d. J. zurückzutreten.

14. Nachwachenwesen.

Die Bürgerschaft ertheilt auch ihrerseits der Polizeidirection die nachgesuchte Ermächtigung, die Zahl der Wächter vom 1. Januar 1855 an um zwölf zu vermehren und jährlich ihr Specialbudget darnach zu entwerfen.

15. Nachbewilligung für die Polizeidirection.

Dem Antrage des Senats gemäß bewilligt die Bürgerschaft auch ihrerseits die für die Polizeidirection noch erforderlichen 1800 Thaler.

16. Aufstellung eines Standbildes in der Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft erklärt sich auf den Antrag der berichtenden Deputation damit einverstanden, daß die Domschaide für die Aufstellung der Gustav Adolf-Statue bestimmt werde und bewilligt die für das Postament erforderlichen 2350 Thaler, indem sie der Baudeputation die Ausführung überträgt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. December 1854.

1. Gesetzliche Bestimmungen, betreffend Sicherstellung gegen die Gefahren von Dampfkesseln, sowie in Bezug auf die Belästigungen durch den Rauch von Gewerbeschornsteinen.

Der Senat hat bereits seit längerer Zeit die Frage:

ob und wie zur Beseitigung oder thunlichsten Verminderung der in der Ueberschrift angedeuteten Gefahren und Belästigungen im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sich empfehle?

einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist zu der Ansicht gelangt, daß ein solches Einschreiten in Betreff der Gefahren, welche mit dem Gebrauche von Dampfkesseln im Gewerbebetriebe verknüpft sind, nach dem Vorgange vieler anderer Staaten rathlich erscheine, daß es jedoch manchem Zweifel noch unterliege, ob und was hinsichtlich der erwähnten Belästigung durch den Rauch von Gewerbeschornsteinen auf dem Wege mit Erfolg geschehen könne.

In dieser Lage der Sache hat der Senat, so gewiß auch der in Frage kommende Gegenstand in wesentlichen Punkten der polizeilichen Wirksamkeit angehören dürfte, es jedenfalls dem vorliegenden Zwecke förderlich erachten müssen, dieselbe mit der Bürgerschaft zu berathen und mit ihr deshalb sich zu verständigen.

Der Senat beantragt daher die Niederlegung einer Deputation zur Ueberlegung der obigen Frage und demnächstigen Berichterstattung, und wird, falls die Bürgerschaft darauf eingehen sollte, dieser Deputation die bereits vorhandenen reichhaltigen Vorarbeiten zukommen zu lassen nicht verfehlen.

2. Nachbewilligung für das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck.

Die diesjährigen Ausgaben der Sustentationscasse des Gerichts haben wegen verschiedener ungewöhnlicher Ereignisse etwas mehr als veranschlagt worden, betragen, was hauptsächlich in den Gehaltszahlungen, welche den Erben eines verstorbenen Ober-Appellationsraths und den Erben des verstorbenen ersten Kanzlisten gesetzlich noch während eines bestimmten Zeitraums geleistet werden mußten, seinen Grund hat. Nach der jetzt eingegangenen vierten Quartalrechnung übersteigt der von Bremen zu leistende Beitrag die Summe des Specialbudgets um 270 Thaler 19 Groten, und trägt daher der Senat auf eine Nachbewilligung von diesem Betrage an.

3. Pensionsgesuch des vormaligen Polizeicommissärs im Detentionshause, Johann David Bode.

In ihrem Beschlusse vom 26. April d. J. hat die Bürgerschaft ihre Erklärung auf dieses, in der Mittheilung des Senats vom 21. April durch die frühere dienstliche Vergangenheit des Bittstellers, unvorgreiflich jedoch des etwaigen Ergebnisses einer derzeit über die neuere Dienstthätigkeit desselben noch obschwebenden Untersuchung, für begründet erachtete Gesuch bis nach Beendigung dieser Untersuchung ausgesetzt. Durch ein dem Senate amtlich mitgetheiltes Erkenntniß des Obergerichts ist nunmehr rechtskräftig dahin entschieden worden, daß wider den Bittsteller kein Grund zur Abgabe eines Straferkenntnisses vorliege. In den Entscheidungsgründen spricht das Obergericht namentlich aus, daß Handlungen oder Unterlassungen, welche dem Bittsteller als vorsätzliche Verletzungen seines Dienstes an gerechnet werden könnten, nicht ermittelt seien, daß namentlich die hin und wieder in den Acten auftauchende Verdächtigung, als ob er sich bei der im Februar d. J. stattgefundenen Flucht eines Gefangenen und dem Befreiungsversuche eines Anderen betheiligt oder doch darum gewußt habe, jeglichen juristischen Anhaltspunkt entbehre. Nun enthalten zwar, denselben Entscheidungsgründen zufolge, die Acten den vollständigen Beweis, daß Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten in sehr großem Umfange im Detentionshause stattgefunden haben, die, wenn der Bittsteller sich streng seiner Pflicht und Instruction gemäß verhalten hätte, wenigstens in diesem Grade und Umfange nicht würden haben vorkommen können, so daß diesen Beamten in vielfacher Beziehung der Vorwurf fahrlässiger Pflichtverletzung trifft, die, wäre er noch im Amt, wohl zu Disciplinarverfügungen Anlaß geben könnten. Allein die Untersuchung hat nur die letzten Monate seiner Amtsthätigkeit umfassen können, und in dieser Zeit war das Detentionshaus manchmal in solcher Weise überfüllt, daß, zumal bei der mangelhaften baulichen Einrichtung desselben, nach dem Urtheil der Inspection der Gefängnisse, es häufig selbst dem besten Willen und dem thatkräftigsten Eifer des Polizeicommissärs nicht würde möglich gewesen sein, die vorschriftsmäßige Ordnung in allen Stücken aufrecht zu erhalten. Dazu kam eine mehr und mehr sich steigende Kränklichkeit, die, wäre sein Entlassungsgesuch nicht erfolgt, eine Versetzung Bode's in den Ruhestand von Amtswegen würde nothwendig gemacht haben. Körperlich und geistig gebrochen, wie er war, glaubte er nun mehr als früher auf seine nächsten Angehörigen und Untergebenen sich verlassen zu dürfen, und diese, vor Allen seine eigene Ehefrau, sind es gewesen, welche die auffallendsten Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen, wie sie selbst zugeben, hinter seinem Rücken verübt haben. Zwar hätte er das ihm persönlich vertraute Amt auch persönlich überall wahrnehmen und die etwa nothwendige zeitweilige Hülfe auf amtlichem Wege erwirken, oder aber, bei einer in dauernden Ursachen begründeten Schwäche, schon früher seine Entlassung nehmen sollen; allein daß er diesen letztern schweren Schritt von Tage zu Tage verschob und in einem Vertrauen zu denjenigen, von denen er nicht hintergangen zu werden am ersten hoffen durfte, eine Aushülfe suchte, das wird man doch auch nicht zu hart beurtheilen dürfen.

In Rücksicht auf die fast vierzig Jahre lang dem Staate, bis auf die letzte Zeit stets pflichttreu, geleisteten Dienste des Bittstellers und auf die sonstigen, in der Mittheilung vom 21. April d. J. für das Gesuch hervorgehobenen Umstände, hält der Senat daher auch jetzt noch die Bewilligung einer angemessenen Pension für der Billigkeit entsprechend, und sieht er darüber nunmehr der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

4. Bericht wegen Nachbewilligung für das Zuchthaus und das Gefangenhaus.

Mit den Anträgen wegen der Nachbewilligung von 1700 Thalern für das Gefangenhaus und von 100 Thalern für das Zuchthaus, sowie wegen der Verwendungsweise des Ueberschusses von 350 Thalern erklärt auch der Senat sich einverstanden.

5. Bericht, die Revision der jährlichen Steuern betreffend.

Der Senat tritt der Erklärung der Bürgerschaft in Betreff der Fortdauer der hier in Frage stehenden jährlichen Steuern bei, genehmigt den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, mit den von der Bürgerschaft zu den §§. 3, 12 c. 15, 76 und 100 beantragten Abänderungen und wird, nach vorgängiger Berichtigung des in der Fassung des §. 59 vor-gefallenen Versehens, für die erforderliche Publication Sorge tragen.

Nach ihm scheint es zweckmäßig, daß in Ansehung einer Besteuerung der Maskenbälle und einer Abgabe für den Geschäftsbetrieb fremder Versicherungsanstalten die von der Bürgerschaft gewünschte weitere Berathung und Berichterstattung eintrete, und wird er dieses veranlassen.

Was sodann

6. den Bericht wegen Revision der Verordnungen

N^o. XXIX bis XXII vom 25. Juni 1849

und 7. den Bericht der Deputation bei der Gasanstalt, die Anlage eines neuen Gasometers betreffend,

so wie

8. den Bericht der Finanzdeputation wegen Einziehung der großen Groten u. s. w.

anlangt, so nimmt der Senat keinen Anstand, sämmtlichen Vorschlägen wegen dieser verschiedenen Gegenstände in der Weise, wie die Bürgerschaft denselben beigetreten ist, seine Zustimmung zu ertheilen.

9. Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes.

Der Senat genehmigt auch seinerseits den von der deshalb niedergesetzten Deputation vorgelegten, die Gewerbekammer betreffenden Gesetzesentwurf, und hat bereits für die Publication des vereinbarten Gesetzes Sorge getragen. Er fordert nun die Bürgerschaft auf, ihre Mitglieder für die in den Uebergangsbestimmungen gedachte Deputation zu erwählen, welche in Rücksicht auf das ihr zugewiesene Geschäft zahlreich zu bestellen sich empfehlen dürfte.

10. Aufstellung eines Standbildes in der Stadt Bremen.

Mit der Ansicht der Deputation wegen des für die Aufstellung der Gustav Adolph-Statue zu wählenden Plazes und mit ihrem Antrage wegen Bewilligung der dazu und für das Postament nebst Fundament erforderlichen 2350 Thaler erklärt der Senat sich einverstanden.